

Aus EAR 05 wird EAR 23

Text: Jutta Heinkelmann



Sie haben es sicher gehört: Die Einwohnerinnen und Einwohner von Paris haben kürzlich dafür gestimmt, die Parkgebühren für SUVs drastisch zu verteuern. Doch nicht nur in Paris ist die Diskussion über die Gestaltung und Verteilung des öffentlichen Raumes allgegenwärtig. Auch bei uns werden einerseits die Fahrzeuge immer mehr und größer, andererseits kommt dem öffentlichen Raum eine gewichtige Rolle bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung zu. Im Fokus steht die Frage, wie viel Platz – insbesondere im städtischen Raum – dem Kraftfahrzeugverkehr eingeräumt werden muss. Schließlich ist die Qualität des öffentlichen Raums entscheidend für die Lebensqualität unserer Städte.

Nach langer und intensiver Auseinandersetzung mit den aktuellen Anforderungen an den Parkraum veröffentlichte nun der Arbeitsausschuss „Ruhender Verkehr“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) die überarbeiteten „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR)“. Ganz im Trend der Zeit wurden auch viele Empfehlungen zu dessen klimafreundlicheren Gestaltung aufgenommen, so der FGSV.

Ein Blick jedoch genügt und man stellt fest, klar, auch das sogenannte „Bemesungsfahrzeug“ hat zugelegt und mit ihm die Parkplatzabmessungen. Bei senkrechter Aufstellung ist nun ein Parkplatz mit mind. 2,65 Breite und mind. 5,20 m Tiefe angegeben. Heißt das also ab jetzt: Weniger Parkplätze auf gleicher Fläche? Tja, dann müssten nun auch die kommunalen Stellplatzsatzungen bzw. die Anlage in

der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) entsprechend angepasst werden. Ansonsten bedeutet dies: Noch mehr Raum für Stellplätze, was neben den Umweltaspekten auch Auswirkungen auf die Baukosten hat.

Sie fragen sich jetzt sicherlich:

Sind die Angaben der EAR denn überhaupt verpflichtend?

Ja und nein. Die Mindestanforderungen an Stellplätze sind in Bayern in der GaStellV definiert. Was aus Sicht des Bauordnungsrechts noch okay sein mag (Achtung! Es handelt sich um Mindestangaben), ist es aus Sicht des BGB nicht automatisch auch. Stichwort: § 633 BGB:

„Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.“

Bereits 1999 entschied das OLG Stuttgart, dass ein Käufer eines Tiefgaragenplatzes mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erwarten könne, dass dieser – sofern keine vertraglichen Einschränkungen erfolgt sind – mit den

in Deutschland allgemein gebräuchlichen Autos ohne besondere Schwierigkeit nutzbar sein müsse. Es ist anzunehmen, dass im „worst case“ vor Gericht – allgemein anerkannte Regel der Technik hin oder her – auf die EAR 23 als eines der Standardwerke zu diesem Thema Bezug genommen wird. Und damit nicht genug: Auch bei den barrierefreien Stellplätzen sieht die Novelle der DIN 18040 Veränderungen vor. Was ist also zu tun? Sprechen sie das Thema mit Ihrer Bauherrschaft an und legen Sie gemeinsam mit dieser – selbstverständlich unter Wahrung der gesetzlichen Mindestanforderungen – fest, wie groß die Stellplätze sein sollen bzw. vereinbaren Sie, dass die jetzt gültige Fassung der DIN 18040 heranzuziehen ist.

Übrigens:

In Tokio gibt es nahezu keine Stellplätze im öffentlichen Raum. Die Autos müssen in eher raren und kostenpflichtigen Parkbauten abgestellt werden. Und wer sich ein Auto anschaffen will, muss bei der Zulassung nachweisen, dass er über einen entsprechend großen Parkplatz verfügt – auch ein Ansatz, oder? □

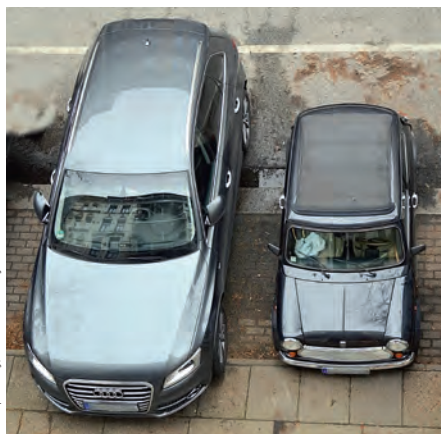


Foto: pixabay, Frank Welensky